

# HINWEISE



zur

## Haltung einheimischer Vogelarten

- A) Vorschriften des Schweizerischen Tierschutzgesetzes
- B) Vorschriften ZIERVÖGEL SCHWEIZ der spezielle Verbände für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz

Die beiliegenden Instruktionen sind als Hinweise zu betrachten. Die Ausführungsbestimmungen werden kantonal von den zuständigen Kantons-Behörden geregelt und können von einem Kanton zum andern verschieden sein.

### A) Vorschriften des Schweizerischen Naturschutzgesetzes

Grundsätzlich sind alle in der Schweiz wildlebenden Vogelarten Geschützt (nur das Jadgezetz kennt gewisse Ausnahmen). In der «TIERWELT» wurde regelmässig die Liste der geschützten Vögel veröffentlicht (gem. Beilage, ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Die **Haltung in Gefangenschaft** aller einheimischen Vogelarten ist **bewilligungspflichtig**.

Seit dem 1. Januar 1989 ist das Ausstellen der Haltebewilligungen Sache der Kantone. In der Beilage erhalten Sie eine Liste der zuständigen kantonalen Stellen.

- 1) Die Haltebewilligung wird durch die zuständige kantonale Stelle auf den Namen des Halters ausgestellt; Form, Dauer und Kosten können von Kanton zu Kanton verschieden sein.
- 2) Wenn Sie einen Vogel einer geschützten Art erwerben wollen, verlangen Sie vom Verkäufer ein Exemplar des ausgefüllten Formulars «Beantragung von Haltebewilligungen für einheimische Vögel». Dieses Formular muss

dann an die zuständige Stelle Ihres Wohnkantons geschickt werden, von der Sie dann die offizielle Haltebewilligung erhalten.

Falls Sie bereits im Besitz einer gültigen Haltebewilligung sind, sollten Sie diese zur Komplettierung mitschicken.

- 3) In der Regel ist es nicht nötig, Geburten während des Jahres an die kantonale Stelle zu melden. Die Geburten und Abgänge können mit der Erneuerung der Haltebewilligung gemeldet werden (Dauer je nach den kantonalen Bestimmungen).
  
- 4) Wenn Sie einen Vogel aus Ihrem Bestand oder aus Ihrer Zucht abgeben, übergeben Sie dem neuen Besitzer das ausgefüllte Formular «Beantragung von Haltebewilligungen für einheimische Vögel». Es ist dann in seinem Interesse dieses an die zuständige Stelle seines Wohnkantons zu senden und die Haltebewilligung zu beantragen.

Erstellen Sie von jedem Dokument eine Kopie. Diese erlaubt Ihnen bei eventuellen Nachfragen die verlangten Unterlagen beizubringen.

## **B) Vorschriften ZIERVÖGEL SCHWEIZ**

ZIERVÖGEL SCHWEIZ der spezielle Verband für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz erstellt aufgrund der Angaben, die er von den Züchtern erhält, alljährlich eine Statistik über die Zucht der in der Schweiz geschützten Vogelarten.

### Vorschriften ZIERVÖGEL SCHWEIZ (Folge)

Die Meldung der Nachzuchten einheimischer, geschützter Vögel ist die Grundlage für eine Beteiligung mit diesen Vögeln an einer nationalen Ausstellung.

- 1) Für jede Aufzucht von geschützten einheimischen Vögeln ist eine «Selbstzuchtbestätigung für einheimische Vögel und deren Mutationen» auszufüllen.

Diese Bestätigung ist vom Züchter auszufüllen und muss vom Präsidenten und einem Vorstandsmitglied seiner Sektion unterzeichnet werden.

### Hinweise zur Haltung einheimischer Vogelarten

Das Original der Bestätigung ist dann an den Verantwortlichen für Artenschutz ZIERVÖGEL SCHWEIZ

einzusenden, unter Einhaltung der Frist bis zum **30. September** des Zuchtjahres. Der Züchter behält eine Kopie.

- 2) Bei der Anmeldung selbstgezüchteter, einheimischer Vögel. Für eine Verbandsausstellung muss diese Selbstzuchtbestätigung vorliegen.

Dies entbindet Sie jedoch keinesfalls von der Pflicht, der Anmeldung eine Kopie der offiziellen Haltebewilligung Ihres Kantons beizulegen.

Für Bastarde oder Hybriden von einheimischen Vögeln ist eine Kopie der Haltebewilligung für den entsprechenden Elternteil beizulegen.

Die entsprechenden Formulare sind beim Präsidenten Ihrer Sektion zu beziehen, nötigenfalls auch beim Verbands-Materialvertrieb.

**Anhang:**- Liste der kantonalen Stellen für die Haltebewilligungen

Der Verantwortliche für Artenschutz  
ZIERVÖGEL SCHWEIZ  
Heinz Hochuli

***Adressen der kantonalen Amtstellen***

<b>Zürich</b>	Kantonales Veterinäramt Zürich Culmannstrasse 1, 8090 Zürich
<b>Bern</b>	Jagdinspektorat des Kantons Bern Herrengasse 22, 3011 Bern
<b>Luzern</b>	Kantonale Jagdverwaltung Bundesplatz 14, 6002 Luzern
<b>Uri</b>	Amt für Forst- und Jagdwesen Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
<b>Schwyz</b>	Polizeidepartement des Kantons Schwyz Fischerei- und Jagdverwaltung Bahnhofstrasse 14, 6430 Schwyz
<b>Nidwalden</b>	Jagdverwaltung des Kantons Nidwalden Polizeidirektion, 6370 Stans
<b>Obwalden</b>	Polizeidirektion des Kantons Obwalden Jagd- und Fischereiwesen, 6060 Sarnen
<b>Glarus</b>	Polizeikommando des Kantons Glarus Jagd- und Fischereiverwaltung Spielhof 12, 8750 Glarus
<b>Zug</b>	Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zug, Aegeristrasse 56, 6300 Zug

<b>Solothurn</b>	Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Solothurn, Rathaus, 4500 Solothurn
<b>Basel-Stadt</b>	Kantonspolizei Basel-Stadt, Jagd- und Tierpolizei, Neuhausstrasse 1, 4057 Basel
<b>Basel-Land</b>	Jagd- und Fischereiverwaltung, Bahnhofstrasse 2a, 4410 Liestal
<b>Schaffhausen</b>	Kantonstierarzt Schaffhausen Postfach 212, 8206 Schaffhausen
<b>Appenzell AR</b>	Polizeikommando Rathaus, 9043 Trogen
<b>Appenzell IR</b>	Polizeidirektion des Kantons Appenzell Innerrhoden, 9050 Appenzell
<b>St. Gallen</b>	Kantonales Veterinäramt St. Gallen Unterstrasse 22, 9000 St. Gallen
<b>Graubünden</b>	Jagd- und Fischereiinspektorat des Kantons Graubünden, 7000 Chur
<b>Ticino</b>	Ufficio cantonale della caccia e pesca Casella postale, 6501 Bellinzona
<b>Lichtenstein (FL)</b>	Landesforstamt Lichtenstein 9490 Vaduz

Juli 2008